Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt,
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte,
Ober-/Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister

der Kreise und kreisfreien Städte

- als untere Naturschutzbehörden -

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 534-5315.10
Meine Nachricht vom: /

Manfred Schmidt
manfred.schmidt@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7285
Telefax: 0431 988-7239

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

über

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Landesverbände
Reventlouallee 6
24105 Kiel

nachrichtlich:

Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

07. Juli 2014

Ergänzende Hinweise zu den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz -
Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2013, Az. 534-5315.10 (Amtsbl. Schl.-H. S. 468)

Zu den o.a. Durchführungsbestimmungen verweise ich zunächst auf die vom MELUR im Internet veröffentlichten jeweils aktuellen 50 Fragen und Antworten zur Umsetzung der neuen Knickschutzregelungen[1]. Aus gegebenem Anlass und aufgrund ihrer besonderen Bedeutung werden hieraus nachfolgende Punkte nochmals hervorgehoben sowie ergänzende Hinweise gegeben:

1. **Zu Ziffer 3, Knickpflege**
   a. **Pflege und Bewirtschaftung der Knickgehölze**
   Empfehlungen zur nachhaltigen Sicherung der Knickfunktionen, 3. Spiegelstrich:
   Der Seitliche Rückschnitt sollte im Sommer nach der Ernte nur bei Flächen mit Stoppelkulturen durchgeführt werden. Dieses gilt auch für Flächen mit Ackerfrüchten, sofern bei diesen im Herbst eine Neubestellung erfolgt.

   Zulässige Maßnahmen:
   Das Nachschneiden einzelner beim Einsatz maschineller Großgeräte im Zuge des „Auf-den-Stock-setzens" beschädigter Gehölzstümpfe ist auch noch nach dem 14. März zulässig, da diese Maßnahme der Gesunderhaltung dieser Gehölze dient.

   b. **Pflege des Knickwalls und des Knicksaums**
   Zulässige Maßnahmen:
   - Die Mahd des Knicksaumes in der Grünlandbewirtschaftung ist auch bereits vor dem 15.07. zulässig.
     Gemäß Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen ist diese Maßnahme zwar erst nach dem 15.07. als zulässig dargestellt, eine Unzulässigkeit der Mahd vor dem 15.07. ergibt sich hieraus aber prinzipiell nicht, zumal die Beweidung des Knicksaumes auch während dieser Zeit erfolgen kann. Durch einen früheren Mahdtermin des Knicksaumes im Grünland ist insofern nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops auszugehen. Eine Einschränkung der

[1] (im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/Startseite/LatenteThemen/Knickschutz.html)

Zulässigkeit ergibt sich nur dann, wenn konkrete Artenschutzgründe (z.B. Gelege von Bodenbrütern) dem entgegenstehen.

c. **Der Seitliche Rückschnitt der Knickgehölze**
Gemäß BiotopVO ist das seitliche Einkürzen nur in drei- oder mehrjährigem Abstand - frühestens sechs Jahre nach dem letzten totalen Rückschnitt („Auf den Stock setzen") zulässig. Dabei wird davon ausgegangen, dass der 70° Winkel erstmals nach 6 Jahren erreicht ist. Die Frist dient insofern lediglich der Verdeutlichung der Möglichkeit des seitlichen Rückschnitts nach dem „Auf-den-Stock-setzen" der Knickgehölze.
Bei ausnahmsweise außerordentlich starkem Knickwachstum, untypischem Knickaufbau usw. führt daher auch ein früherer Rückschnitt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Knicks, wenn der 70°-Winkel eingehalten wird. Ist dieser auch schon vor 6 bzw. 3 Jahren (bei Rückschnitten innerhalb der Gehölzumtriebszeit) erreicht , ist daher von ordnungsrechtlichen Maßnahmen oder einer Verfolgung als Ordnungswidrigkeit abzusehenDer jährlich wiederholt durchgeführte seitliche Rückschnitt der Knickgehölze ist in jedem Fall unzulässig.

2. **<u>Zu Ziffer 5, Knickbeseitigungen und Knickverlegungen, Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG</u>**

a. **Ermittlung der Knickdichte (lfd. km Knick/ha)**
Zur Ermittlung der Knickdichte werden folgende Hinweise gegeben:
- Größe und Zuschnitt des Bezugsraumes für die Berechnung der Knickdichte liegt im Ermessen der Unteren Naturschutzbehörde und richtet sich u.a. nach Größe und Umfang des Eingriffs sowie der Lage im Raum. Bei kleinräumigeren Eingriffen wird ein Bezugsraum im Radius von 1km um den Eingriffsschwerpunkt, ansonsten in einem Radius von 5 km empfohlen.
- Größere Flächen, die naturgemäß nicht von Knicks eingenommen werden (z.B. Ortschaften, Gewässer, Niederungsgebiete, Wälder) sind dabei in Abzug zu bringen.
- Die Unterlagen – und somit Angaben über die Knickdichte - sind vom Antragsteller beizubringen (§ 17 Abs. 4 BNatSchG) und von der Genehmigungsbehörde auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. In Zweifelsfällen kann die Genehmigungsbehörde GIS-Daten über die Knickdichte im LLUR auf Anfrage hin und einzelfallbezogen abrufen. Grundsätzlich kann die Bestimmung der Knickdichte mit geringem Aufwand zum Beispiel durch Auswertung vorhandener Landschaftspläne, aktueller topografischer Karten geeigneten Maßstabes (1:25.000 und genauer) oder Luftbilder erfolgen. Ansonsten steht der Öffentlichkeit im Feldblockfinder unter
<u>http://141.91.150.41/feldblockfinder/script/index.php?nutzer=fbf</u>
im Internet eine Erfassung der Landschaftselemente (also auch Knicks) zur Verfügung, aus dem die Länge der betreffenden Knicks ermittelt werden kann. Eine gesonderte Geländeerfassung der Knicks ist dabei nicht erforderlich. (Hinweis: Umrechnung ermittelter Knicklänge in einem
<u>Bezugsraum mit einem Radius von 1km:</u> lfdm Knicklänge/314 = lfdm Knick/ha

Bezugsraum mit einem Radius von 5 km: lfdm Knicklänge/ 7.850 = lfdm Knick/ha.).

- Für einzelne Kleinvorhaben, die mit einer Knickinanspruchnahme von <10m verbunden sind sowie im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches ist die Ermittlung der Knickdichte nicht erforderlich.

In der Anlage werden ferner „Vorschläge zur Knickregeneration im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen bzw. einer Finanzierung aus Ausgleichsmaßnahmen bzw. einer Finanzierung aus Ausgleichsgeldern oder anderen (öffentlichen) Mitteln". übersandt. Es wird empfohlen, diese bei der Erarbeitung Regionaler Knickschutzprogramme zur Sicherung und Verbesserung der Knickfunktionen sowie zur Sicherung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Vollständigkeit des Knicknetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Elscher

Anlage: Vorschläge zur Knickregeneration im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen bzw. einer Finanzierung aus Ausgleichsgeldern oder anderen (öffentlichen) Mitteln